



## PKF WMS Rechtstipp – September 2022

### Konzern: Wer muss bei internationaler Arbeitnehmerentsendung Lohnsteuer einbehalten?

**Im Fall einer konzerninternen internationalen Arbeitnehmerentsendung kann das aufnehmende inländische Unternehmen zum wirtschaftlichen Arbeitgeber werden. Aus dieser Stellung ergibt sich unter nachfolgend dargestellten Voraussetzungen eine Pflicht zu Einbehalten und Abführen von Lohnsteuer.**

Im Regelfall beruht die Zahlung von lohnsteuerpflichtigem Arbeitslohn auf der zivilrechtlichen Bindung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Der Arbeitgeber ist grds. derjenige, dem der Arbeitnehmer die Arbeitsleistung schuldet, unter dessen Leitung er tätig wird oder dessen Weisungen er zu folgen hat.

Hiervon wird in Anwendung der Regelung des § 38 Abs. 1 S. 2 EStG bei Arbeitnehmerentsendung abgewichen. Durch das wirtschaftliche Tragen des Arbeitslohns wird die Bindung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ersetzt. Daraus folgt, dass das inländische aufnehmende Unternehmen zum wirtschaftlichen Arbeitgeber werden kann. Dabei ist nicht erforderlich, dass der Arbeitnehmer sein Entgelt vom aufnehmenden Unternehmen erhält, die Zahlung kann auch weiterhin durch den Vertragsarbeitgeber erfolgen. Das aufnehmende Unternehmen muss das Arbeitsentgelt lediglich wirtschaftlich tragen.

Ob das aufnehmende Unternehmen das Entgelt tatsächlich wirtschaftlich trägt, ist anhand der getroffenen Vereinbarungen zu beurteilen. Hierbei sind die Arbeitsverträge der Arbeitnehmer mit dem Entsender hinzuzuziehen, aus denen sich u.a. das vertraglich festgelegte Arbeitsentgelt ergibt. Durch einen Vergleich von dessen Höhe mit Ausgleichszahlungen zwischen den Unternehmen lässt sich feststellen, ob das Aufnahmeunternehmen das Entgelt wirtschaftlich trägt.

Für den Fall, dass tatsächlich keine Übernahme des Arbeitsentgelts erfolgt, wird darauf zurückgegriffen, ob unter fremden Dritten ein Ausgleich vereinbart worden wäre. Ist das der

Fall, kann das Unternehmen auch ohne das Arbeitsentgelt tatsächlich zu übernehmen zum wirtschaftlichen Arbeitgeber werden. Dies gilt insbesondere für verbundene Unternehmen.

Zusätzlich zur wirtschaftlichen Übernahme des Entgelts muss der überlassene Arbeitnehmer nach den allgemeinen Grundsätzen als Arbeitnehmer des aufnehmenden Unternehmens anzusehen sein. Der Einsatz des Arbeitnehmers muss beim aufnehmenden Unternehmen in dessen Interesse erfolgen, der Arbeitnehmer muss in dessen Arbeitsabläufe eingebunden und dessen Weisungen unterworfen sein.

Bei Vorliegen all dieser genannten Merkmale wird der wirtschaftliche Arbeitgeber zum lohnsteuerrechtlichen Arbeitgeber, inklusive aller verbundenen Pflichten. Diese Folgen treten auch dann ein, wenn das Unternehmen nach Fremdvergleichsgrundsätzen zur Übernahme des Arbeitslohns verpflichtet gewesen wäre.

**PKF WMS Dr. Buschkühle PartG mbB**  
**Rechtsanwälte Steuerberater und Notar**  
Martinsburg 15 · 49078 Osnabrück  
Telefon 0541 - 9 44 22 -600